

# BV/09/21-98

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Ladesäulen für Fahrrad- und Auto in der Gemeinde Bobitz

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 05.10.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz (Vorberatung)	13.10.2021	Ö
Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	02.11.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Bobitz beauftragt das Amt, Fördermittel für Ladestationen für die Gemeinde Bobitz zu beantragen.

### **Sachverhalt**

Das Land stellt Fördermittel für die Errichtung von Fahrrad-Ladestationen und KFZ-Ladepunkten zur Verfügung.

In der Gemeinde Bobitz existieren keine öffentlichen Ladestationen für E-Bikes bzw. Elektro-Autos.

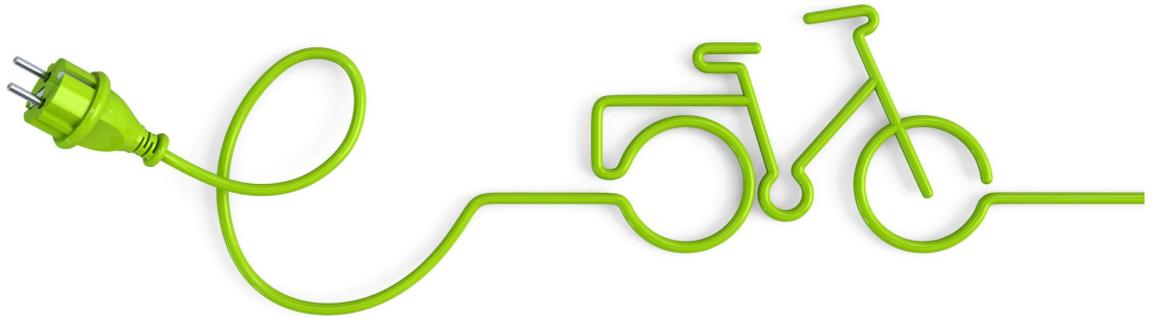
Durch die Errichtung solcher Stationen könnte die Gemeinde Bobitz sowohl einen Beitrag zur Energie- bzw. Verkehrswende leisten als auch für die Einwohner und Touristen eine verbesserte Infrastruktur schaffen. Als mögliche Standorte sollten der Parkplatz in Bobitz, die Bushaltestelle bzw. der zukünftige Rastplatz in Beidendorf und ggf. der zukünftige Rastplatz Tressow untersucht werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

5% Eigenanteil bei Förderung Ladestationen für E- Bikes und  
50% Eigenanteil bei Förderung Kfz- Ladesäule mit mind. 20.000 € anrechenbare Baukosten

### **Anlage/n**

1	Förderung Ladeinfrastruktur für Fahrrad- E- Mobilität im ländlichen Raum (öffentlich)
2	Klimaschutz-Foerderrichtlinien-AmtsBlatt-10.11.14 (öffentlich)
3	Merkblatt-Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (öffentlich)



---

## Förderung der Ladeinfrastruktur für Fahrrad-E-Mobilität im ländlichen Raum

---

Um in Mecklenburg-Vorpommern einen weiteren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Klimaschutzes zu leisten, wurde aus dem Sondervermögen „Strategiefonds“ ein Projekt zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder im ländlichen Raum mit einem Volumen von 200.000,- Euro aufgelegt.

### Start der Förderung

Die Förderung kann ab sofort beantragt werden. Bitte nutzen Sie das [Antragsformular](#).

### Ziel der Zuwendung

...ist es, ausgehend von Knotenpunkten der Radwege-Infrastruktur und anhand der tatsächlichen lokalen wie auch touristischen Fahrradbewegungen, eine in der Fläche öffentlich verfügbare Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder zu schaffen, die sich explizit im ländlichen Raum befinden. Dies sind Ladepunkte im öffentlichen Raum an zentralen bzw. mittels Radmobilität stark frequentierten Plätzen, die speziell für die Bedarfe von Elektrofahrrädern ausgelegt sind.

Für entsprechende Ladepunkte würden sich touristische Ziele wie Kirchen, Museen oder Touristeninformationen im ländlichen Raum anbieten. Aber auch Arztzentren oder zentrale Verkehrsknoten wären für eine Umsetzung geeignet. Ebenso Bürgerbüros von Verwaltungen.

### Zuwendungsempfänger

...können Kommunen und Gemeinden, gemeinwohlorientierte, nicht wirtschaftliche Einrichtungen, Vereine etc. sowie gewerbliche Nutzer, wenn diese nicht anderweitig förderberechtigt sind, sein.

**Oberzentren** sowie touristische Hotspots mit mehr als 100.000 Übernachtungen p.a. sind vorerst **nicht antragsberechtigt**. Je nach Mittelabfluss können sie im zweiten Jahr des Programms antragsberechtigt sein.

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Zuwendung ist als Anteilfinanzierung vorgesehen, d.h. die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem

bestimmten Prozentsatz.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die für die Errichtung von Ladepunkten für E-Fahrräder im ländlichen Raum notwendig sind. Ausgenommen sind Aufwendungen für Grunderwerb.

Die **Höchstfördersumme** je gefördertem Ladepunkt beträgt **5.000,- Euro**.

Die Förderquote beträgt für alle nicht wirtschaftlich tätigen Antragsteller bis zu 95 % der förderfähigen Kosten. Für wirtschaftlich tätige Antragsteller beträgt die Förderquote bis zu 50 %.

## Bedingungen an den Ladepunkt

- Zuwendungen können für die Errichtung von Ladepunkten für E-Fahrräder im ländlichen Raum gewährt werden. Die Förderung um sowohl neue Ladepunkte an bereits bestehenden Fahrradabstellanlagen als auch neue Kombinationen aus Abstellanlagen mit Ladepunkten.
- Neben der Lademöglichkeit muss ein entsprechender Platz die Möglichkeit der Sicherung des Fahrrads bieten, also mindestens einen Metallbügel zum Anschließen.
- Der jeweilige Ladepunkt soll frei und mindestens täglich zwischen 6 bis 22 Uhr zugänglich und verfügbar sein.
- Der Betrieb und Unterhalt der Ladepunkte werden für einen Zeitraum von mindestens drei Jahre durch den Antragsteller zugesichert
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## Verfahren

Grundsätzlich können sich Antragssteller jederzeit um eine Zuwendung bemühen.

Die Bewilligung erfolgt in erster Linie nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs. Bei unvollständigen Antragsunterlagen zählt der Tag der Vervollständigung als Antragsvorgang. Macht die Inanspruchnahme des Programms eine Priorisierung bzw. Auswahl erforderlich, so sind als Kriterien insbesondere eine ausgewogene regionale Verteilung, vorrangige Förderung der in der Projektskizze genannten Aufstellungsorte (Kirchen, Museen usw.), insgesamt Ausgewogenheit der Projektträger, erwartete Nutzer, anzuwenden.

### Dem **Antrag** fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Vorhabenbeschreibung mit genauer Ortsangabe
- Angabe des gewählten Systems mit einer technischen Spezifikation und einer Dokumentation der Marktrecherche nach Vergaberecht UVgO  
Finanzierungsplan
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vor  
Maßnahmebeginns nicht begonnen wird
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Standorte von dem Antragsteller bekannten bereits vorhandenen Ladepunkten im Umkreis von 20 km zum beantragten Ladepunkt
- ungefähre Abschätzung bzw. Umschreibung des voraussichtlichen Nutzerkreises

### Den unterschriebenen **Projektantrag** im Rahmen dieses Förderkonzeptes senden Sie bitte an folgende Adresse:

LEKA MV Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH  
Zur Schwedenschanze 15  
18435 Stralsund

**vorab per E-Mail an: [ladeinfrastruktur@leka-mv.de](mailto:ladeinfrastruktur@leka-mv.de)**

Die Maßnahme muss **innerhalb von sechs Monaten nach Antragsbewilligung** umgesetzt werden. Den Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und Foto(s) senden Sie nach Umsetzung an die LEKA MV.



KONTAKT



**Gunnar Wobig**  
Geschäftsführer  
Telefon: +49 3831 457037  
E-Mail: [gunnar.wobig@leka-mv.de](mailto:gunnar.wobig@leka-mv.de)

**Karina Czubatynski**  
Prokuristin | Juristin  
Telefon: +49 3831 457039  
E-Mail: [karina.czubatynski@leka-mv.de](mailto:karina.czubatynski@leka-mv.de)

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung von Klimaschutz-Projekten in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen – KliFöKommRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 27. Oktober 2014 – VIII 310 - 591-00042-2012/007-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 270

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlässt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>  | 2.2.1 Sonnenenergienutzung,   |
| 1.1      | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe   | 2.2.2 Nutzung von Biomasse,   |
|          | – dieser Verwaltungsvorschrift,  | 2.2.3 oberflächennahe und Tiefengeothermie,   |
|          | – des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,  | 2.3 Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere  |
|          | – des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern für die EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen                                 | 2.3.1 Speicherung von Wärme und Strom (einschließlich chemischer und physikalischer Speicherlösungen),  |
|          | Zuwendungen zum Zweck der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.  | 2.3.2 Nahwärmenetze,  |
|          |  | 2.3.3 Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen,   |
|          |  | 2.4 Investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe; Brennstoffzellentechnik, Elektromobilität,                               |
| 1.2      | Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Detaillierte Regelungen werden über Merkblätter im Internet unter <a href="http://www.lfi-mv.de">www.lfi-mv.de</a> veröffentlicht. | 2.5 Innovative Projekte zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und erneuerbarer Energien,  |
|          |  | 2.6 Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen; Energiemanagementuntersuchungen, |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Förderung</b>  | 2.7 Planungsleistungen investiver Maßnahmen.  |
|          | Gefördert werden Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen. Dies sind Maßnahmen zu erneuerbaren Energien, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung, wie zum Beispiel:  | <b>3</b>  |
| 2.1      | Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, insbesondere  | <b>Zuwendungsempfänger</b>  |
| 2.1.1    | Abwärmenutzung,  | Zuwendungsempfänger, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, können sein:   |
| 2.1.2    | direkte Einsparung von Strom und Wärme (z. B. Lichtleuchtensysteme, Beleuchtung),  | 3.1 Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Kirchen),   |
| 2.2      | Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung, insbesondere  | 3.2 Vereine, Verbände und Stiftungen.   |
|          |  | <b>4</b>  |
|          |  | <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>  |
|          |  | 4.1 Zuwendungen für Investitionen   |
|          |  | Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass  |

- 4.1.1 das Projekt in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird;
- 4.1.2 die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20 000 Euro betragen oder, sofern es sich ausschließlich um Vorplanungsstudien, Planungsleistungen oder Energiemanagementuntersuchungen handelt, mindestens 5 000 Euro betragen;
- 4.1.3 sich der Projektstandort im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieser eine Nutzungsberechtigung entsprechend der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann;
- 4.1.4 das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist;
- 4.1.5 die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen vorliegen;
- 4.1.6 die Gesamtfinanzierung des Projektes einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist;
- 4.1.7 mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Investitions- und Baumaßnahmen gelten Vorplanungsstudien, die Planung sowie planungsbezogene Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung;
- 4.1.8 die Amortisationszeit des Projektes fünf Jahre überschreitet.

#### 4.2 Energetische Analyse und Bewertung oder Energiediagnose

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern kann die Vorlage einer energetischen Analyse und Bewertung verlangen (Bestandsaufnahme zum Energieverbrauch, Energiebedarfsanalyse, Möglichkeiten zur Energieeinsparung).

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höhe der Anteilfinanzierung beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent, im Ausnahmefall bis zu 80 Prozent. Details werden über ein Merkblatt veröffentlicht.

#### 5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt.

#### 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für die Projektplanung,
- Ausgaben für Investitionen,
- Ausgaben für Gutachten einschließlich energetischer Analysen, Ressourceneffizienzuntersuchungen und Zertifizierung nach ISO 50 001,
- Ausgaben für eine Datenauswertung und -visualisierungsanlage.

#### 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb,
- anteilige Ausgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen mit herkömmlicher Antriebsversion,
- erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer,
- Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- Eigenleistungen und Personalkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Finanzierungskosten.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen

Es gelten in Abhängigkeit von der Art des Zuwendungsempfängers die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Beträgt die Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, so kommt Nummer 3.1 der ANBest-P nicht zur Anwendung.

Bei Leistungen, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen, gilt in Bezug auf das Einholen von Angeboten die Ausschreibungspflicht gemäß Nummer 3.1 der ANBest-P. Sofern die Finanzierung über EU-Mittel erfolgt, können zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden.

#### 6.2 Kumulation öffentlicher Mittel

Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen. Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vor-

pommern sowie mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

6.3 Kommunen haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Umsetzung eines Projektes § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.

6.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die bewilligende Stelle zu richten. Bewilligende Stelle ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Vorhabensbeginn wurde genehmigt.

7.2 Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

7.3 Die bewilligende Stelle erlässt mit Zustimmung des für die Klimaschutzförderung fachlich zuständigen Ministeriums den Bewilligungsbescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der ANBest-K und Nummer 1.4 der ANBest-P darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung einzureichen. Die Originalbelege werden stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K und Nummer 6.1 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung auch der Sachbericht einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.6 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Prüfungen

8.1 Nachfolgende Institutionen können Vorhaben, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde,
- das für die Klimaschutz-Förderung fachlich zuständige Ministerium,
- die bewilligende Stelle,
- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

8.2 Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

## 9 Übergangsregelung

Für vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligte Zuwendungen ist die Klimaschutz-Förderrichtlinie vom 31. Mai 2007 (AmtsBl. M-V S. 287), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 2013 (AmtsBl. M-V S. 772) geändert worden ist, in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

## 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## Merkblatt

### Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen

---

#### **Zweck und Ziel:**

Das Klima ändert sich weltweit und mit dem Klima verändern sich die Lebensbedingungen der Menschen. Wir unterstützen innovative Klimaschutzbeiträge zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei fördern wir das Handeln von nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen durch ihren Beitrag zur Emissionsminderung mit einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Klimaschutzprojektes. Über die Höhe der anteiligen Förderung gibt ein separates Merkblatt des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Auskunft. Ein zusätzlich geschaffenes Bonussystem für besondere Innovationen oder außergewöhnliche Projekte ermöglicht darüber hinaus eine Erhöhung der Grundförderung.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

#### **Wer wird gefördert?**

Zuwendungsempfänger, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, können sein:

- Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen)
- Vereine, Verbände und Stiftungen

#### **Was wird gefördert?**

Investive Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- Investive Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen
- Investive Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung
- Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Investive Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe;
- Innovative Projekte zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen und erneuerbaren Energien
- Vorplanungsstudien zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen; Studien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen; Energiemanagementuntersuchungen
- Planungsleistungen investiver Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Nähere Details entnehmen Sie bitte der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen.

#### Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- das Projekt in M-V durchgeführt wird,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 EUR betragen,
- sich der Projektstandort im Eigentum des Antragstellers befindet beziehungsweise dieser eine Nutzungsberechtigung entsprechend der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann

- das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,
- die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist,
- mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird,
- die Amortisationszeit des Projektes fünf Jahre überschreitet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Anteilfinanzierung beträgt in der Regel bis zu 50 %, im Ausnahmefall kann einmalig ein maßnahmespezifischer Bonus gewährt werden. Details zu den Förderhöhen werden über ein separates Förderhöhenmerkblatt des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung veröffentlicht.

Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

### **Vergabe von Planungsleistungen**

Bei der Vergabe von **Planungsleistungen** gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über **gleichartige Leistungen** zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeprüfungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

### **Ansprechpartner**

Frau Voß 0385 6363-1268